

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf und Moorenweis.
- 2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres auf Antrag aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst aus dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck die Ortsteile Aich und Puch, das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, aus der Gemeinde Mammendorf den Ortsteil Eitelsried und aus dem Gebiet der Gemeinde Moorenweis die Ortsteile Grunertshofen, Langwied, Purk und Römertshofen.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

- 2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur dem in Absatz 1 festgelegten, gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlage des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten 1. Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des 1. Bürgermeisters zum Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.
- 3) Neben dem in Abs. 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je angefangene 600 Einwohner des Versorgungsgebietes einen weiteren Verbandsrat. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsräte ist die jeweils letzte, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Durchführung der Berechnung veröffentlichte Einwohnerzahl. Sind Gemeinden nur bezüglich einzelner Teile des Gemeindegebietes Zweckverbandsmitglied, so bestimmt sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem von der betreffenden Gemeinde intern fortgeschriebenen Einwohnerstand laut Melderegister für dieses Gebiet. Die Berechnung wird jeweils vor Beginn der neuen Amtsperiode der Verbandsversammlung neu durchgeführt.
- 4) In der Gesamtzahl der sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden Verbandsräte ist der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende enthalten.

- 5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.

Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- 6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihr Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Wasserwart und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über an-

dere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat 1 Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat, der kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört, das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- 4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- 5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, soweit diese zustimmen, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter; die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Feststellung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als DM 20.000,00 mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
4. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf, sofern diese nicht bereits nach den Nummern 1, 2, 3 Abs. 1 oder gesetzlichen Vorschriften der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 9).
- 3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und je Gemeinde einem weiteren Mitglied.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit der Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13**Einberufung des Verbandsausschusses**

- 1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur 1 Stimme.
- 2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind, soweit er vorberatend tätig wird, nichtöffentlich.

§ 14**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- 1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 2. den Abschluss von genehmigungsfreien Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von über DM 10.000,00 bis zu DM 20.000,00 mit sich bringen. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- 2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- 3) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

§ 15

Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Verbandsvorsitz, Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 2a) Der Verbandsvorsitzende ist befugt zum Abschluss von genehmigungsfreien Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu DM 10.000,00 mit sich bringen. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf deren Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als DM 10.000,00 mit sich bringen.

§ 18**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT**§ 19****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20**Haushaltssatzung**

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtlich Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.
- 4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21**Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Die durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 3) Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- 4) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 5) die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen (Umlagebescheid).

- 6) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1.v.H. für den Monat gefordert werden.

§ 22

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstentfeldbruck.
- 5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck anordnen.

§ 25**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26**Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von Zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die hauptamtlich Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) zu übernehmen.
- 3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratssamtens Fürstenfeldbruck in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Oktober 1967 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Juni 1979 außer Kraft.